

Vertrag
zur Regelung des Festzeltbetriebs auf dem Jahrmarkt
„Gillamoos“

zwischen

der **Stadt Abensberg**,

gesetzlich vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Bernhard Resch,
Stadtplatz 1, 93326 Abensberg

nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

und

.....
.....
.....

nachfolgend als „Vertragsnehmer“ bezeichnet

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Die Stadt ist Veranstalter des vom **03.09. bis 07.09.2026 und vom 02. bis 06.09.2027** stattfindenden, als Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Gillamoosmarkt“ (nachfolgend als „Gillamoos“ bezeichnet).

Auf der Grundlage der einschlägigen Vergaberichtlinien der Stadt Stand 18.10.2019 wurde der Vertragsnehmer mit Bescheid vom für folgenden Festzelbtbetrieb zugelassen:

Weinzelt auf der Flurnummer 744, Gemarkung Abensberg

mit einer Standplatzgröße von ca. 20 m x 15 m, sowie betriebsnotwendige Nebenanlagen in Abstimmung mit der Stadt.

(2)

Der vorliegende Vertrag regelt das Benutzungsverhältnis für diesen Festzelbtbetrieb nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3)

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass sich weder aus der gegenständlichen noch aus früheren Zulassungen oder Benutzungs-/Betreiberverträgen Ansprüche auf künftige

Zulassungen zum „Gillamoos“ Abensberg ergeben bzw. bestehen, weder dem Grunde nach noch hinsichtlich der Größe und/oder Lage des jeweiligen Betriebs noch in sonstiger Hinsicht.

(4)

Der Vertragsnehmer betreibt das gegenständliche Geschäft auf ausschließlich eigenes wirtschaftliches Risiko.

§ 2 Betriebsmodalitäten, Betriebspflicht

(1)

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Dauer des „Gillamoos“ das Weinzelt unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Regelungen zu betreiben.

Jeglicher Abbruch – auch in Gestalt etwaiger Vorarbeiten/Vorbereitungen – vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt unzulässig.

(2)

Sofern das Weinzelt über einen Biergarten verfügt, ist dort kein Außenverkauf und zudem nur der Betrieb einer einzigen Bar zulässig.

(3)

Bei sämtlichen musikalischen oder sonstigen Darbietungen sowie Werbemaßnahmen jeglicher Art und Ausgestaltung ist der durch Sitte und Anstand, durch die Jugendschutzgesetzgebung oder sonstige gesetzliche Bestimmungen gezogene Rahmen einzuhalten. **Insbesondere ist die Darbietung des Liedes „Einst ging ich am Rande der Donau entlang“ untersagt.**

(4)

Zum Verzehr von Besuchern mitgebrachte Speisen sind ohne Verzehrgeld zum Verzehr zuzulassen.

(5)

Politische Veranstaltungen dürfen nur am „Gillamoos“-Montag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt werden.

(6)

Der Vertragsnehmer hat am „Gillamoos“-Freitag mit einem eigenen Festwagen und einer Blaskapelle am Auszug teilzunehmen.

(7)

Am „Gillamoos“-Montag findet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Kinder- und Familiennachmittag statt. Während dieser Zeit sind Speisen und Getränke zu ermäßigten Preisen anzubieten.

(8)

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der Betriebszeiten persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein. Für Fälle einer ausnahmsweisen Verhinderung hat er der

Stadt mindestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn einen bevollmächtigten, für die Führung des Geschäfts geeigneten Vertreter zu benennen, diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen und eine Ablichtung dieser Vollmacht der Stadt vorzulegen. Durch die Bestellung des Vertreters wird die persönliche Verantwortung des Vertragsnehmers nicht berührt.

(9)

Das Abfallkonzept gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag ist uneingeschränkt zu beachten.

(10)

Lieferungen sind nach Maßgabe des als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügten Belieferungsplans vorzunehmen.

(11)

Der Vertragsnehmer hat sämtliche mit seiner Bewerbung bzw. im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens getätigten Angaben einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, sofern und soweit es sich um nur unwesentliche Änderungen handelt oder die Stadt jeweils schriftlich zugestimmt hat.

(12)

Der Vertragsnehmer hat auch sämtliche in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen einzuhalten.

Eine etwaige diesbezügliche Preisanpassung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Sollte der Erzeugerpreisindex für Nahrungsmittel und Futtermittel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter Genesis-online 61241-0004, GP09-10, Basisjahr 2015 = 100, am 30.06. des jeweiligen Veranstaltungsjahres um mehr als 15 % höher sein als bei Einreichung der Bewerbung des Vertragsnehmers, kann der Vertragsnehmer im Umfang von bis zu 50 % der prozentualen Veränderung des vorbezeichneten Erzeugerpreisindexes eine Anpassung der in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen verlangen. Das Preisanpassungsverlangen des Vertragsnehmers muss spätestens bis zum 31.07. des Veranstaltungsjahres unter Vorlage einer Berechnung der Preisanpassung bei der Stadt eingegangen sein.

§ 3 Betriebszeiten

(1)

Das Weinzelt muss an den jeweiligen Veranstaltungstagen des „Gillamoos“ mindestens zu folgenden Zeiten betrieben werden:

Donnerstag: zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr

Freitag: zwischen 17.00 Uhr und 24.00 Uhr

Samstag: zwischen 12.00 Uhr und 24.00 Uhr

Sonntag: zwischen 11.30 Uhr und 24.00 Uhr

Montag: zwischen 09.00 Uhr und 24.00 Uhr

(2)

Folgender Zeitrahmen darf beim Betrieb des Weinzeltes an den jeweiligen Veranstaltungstagen des „Gillamoos“ nicht überschritten werden:

Donnerstag: zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr des Folgetages

Freitag: zwischen 17.00 Uhr und 04.00 Uhr des Folgetages

Samstag: zwischen 12.00 Uhr und 04.00 Uhr des Folgetages

Sonntag: zwischen 10.00 Uhr und 04.00 Uhr des Folgetages

Montag: zwischen 07.00 Uhr und 04.00 Uhr des Folgetages

(3)

Ab jeweils 03.30 Uhr ist das Geschäft ohne Musik oder sonstige Darbietungen zu betreiben.

(4)

Am „Gillamoos“-Sonntag ist das Geschäft bis 10.00 Uhr ohne Musik oder sonstige Darbietungen zu betreiben.

(5)

Die Öffnungszeiten der WC-Anlagen haben sich an den Betriebszeiten des Weinzeltes zu orientieren.

§ 4 Platzgeld, sonstige finanziellen Beteiligungen

(1)

Der Vertragsnehmer hat an die Stadt ein Platzgeld in Höhe von 4.299,15 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer je Veranstaltungsjahr zu entrichten.

(2)

Sofern auch Flächen im 1. Stock des Festzeltes bewirtschaftet werden, erhöht sich das Platzgeld je bewirtschaftetem Quadratmeter Fläche im 1. Stock um 11,84 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer je Veranstaltungsjahr.

(3)

Für die etwaige notwendige Einarbeitung des Sicherheitskonzepts des Vertragsnehmers in das „Gillamoos“-Sicherheitskonzept erstattet der Vertragsnehmer der Stadt nach Vorlage eines geeigneten Nachweises für diese Einarbeitung einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 € zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(4)

Die Zahlungen gemäß vorstehenden Abs. (1) bis (3) sind **nach Rechnungsstellung** durch Überweisungen bis zum spätestens **15.05.2026** für das Veranstaltungsjahr **2026** und **nach Rechnungsstellung im Jahr 2027** durch Überweisung bis zum spätestens

15.05.2027 auf das Konto der Stadtwerke Abensberg, IBAN DE90750515650010662021, BIC BYLADEM1KEH, vorzunehmen. Im Verwendungszweck ist die **Kundennummer** anzugeben. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Vertragsnehmers als gelöst bzw. nicht bestehend. Über den Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt.

(5)

Zur jeweiligen Ausgabe an die Festzugteilnehmer überlässt der Vertragsnehmer dem Stadtverband der Abensberger Vereine e.V. für dessen Organisation und Ausrichtung des „Gillamoos“-Auszugs für die Brauereien/Festzelbtreiber kostenfrei 150 Gutscheine für Bratwurstsemmeln (oder allgemein gültige Essenzeichen mit mindestens dem entsprechenden Gegenwert) und ermöglicht dem Stadtverband der Abensberger Vereine e.V. im Bedarfsfalle darüber hinausgehend einen rabattierten Bezug von Bier- und Essenzeichen (35 % auf Bierzeichen ohne Bedienung, 20 % auf Essenzeichen). Während der Veranstaltung nicht eingelöste Bier- oder Essenzeichen sind bei Vorlage bis zum auf das Veranstaltungsende folgenden Freitag vom Vertragsnehmer an die Festzugteilnehmer in bar auszubezahlen.

(6)

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die von der Stadt ausgegebenen Bier- und Essenszeichen als Zahlungsmittel zu akzeptieren, sofern Vorkehrungen gegen Fälschungen und illegale Kopien getroffen wurden. Der Vertragsnehmer hat bei der Abrechnung dieser Bier- und Essenzeichen gegenüber der Stadt einen Rabatt von 35 % auf die Bierzeichen ohne Bedienung und 20 % auf die Essenszeichen zu gewähren.

Die Abrechnung der Bier- und Essenszeichen gegenüber der Stadt hat bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres zu erfolgen.

§ 5 Standort des Weinzeltes, Platzzuweisung

(1)

Das Weinzelt ist auf dem durch die Stadt zugewiesenen Platz aufzustellen und zu betreiben. Zur Anweisung des Platzes einschließlich der Standorte für die vorübergehende Aufstellung erforderlicher Fahrzeuge sind ausschließlich die von der Stadt bestellten Marktmeister zuständig. Mit dem Aufbau des Weinzeltes darf erst nach dieser Anweisung begonnen werden. Ohne Anweisung aufgebaute Einrichtungen müssen unverzüglich entfernt werden.

(2)

Die Verteilung der einzelnen Plätze steht im freien Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Notwendige Einteilungsänderungen bleiben vorbehalten. Reklamationen sind ausgeschlossen.

(3)

Der Vertragsnehmer hat berechtigten Weisungen der Marktmeister Folge zu leisten und zu Entsprechendem auch das von ihm eingesetzte Personal anzuhalten.

(4)

Der Festplatz befindet sich überwiegend auf Wiesengrund. Die Aufstellung des Weinzeltes und der für das Geschäft erforderlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Vertragsnehmers. Gleiches gilt für die Verbringung und den Abtransport zum und vom zugewiesenen Aufstellungsplatz.

(5)

Der Vertragsnehmer hat den Aufbau der Einrichtungen rechtzeitig zu beginnen und so abzuschließen, dass der Festzelbtreib während der Betriebszeiten uneingeschränkt gewährleistet ist.

(6)

Die zwischen den Zelten und sonstigen Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen schon aus brandschutzrechtlichen Gründen zwingend eingehalten und jeweils vollständig freigehalten werden.

(7)

Nahe des Straßengrabens der Festwiese entlang der Münchener Straße befindet sich eine Verkabelung der Telekom AG, die nicht berührt oder anderweitig beeinträchtigt werden darf.

(8)

Zur Meidung von Beschädigungen der Stromkabel im Bereich der Festwiese ist vor dem Aufbau Rücksprache mit der Firma Elektro- und Aufzugstechnik Oberndorfer GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 2, 93226 Abensberg, zur Klärung der jeweiligen Leitungslagen zu nehmen.

(9)

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs ist es zudem insbesondere untersagt,

- die zugewiesene Platzfläche, insbesondere die Frontlänge, zu überschreiten,
- den zugeteilten Platz oder einen Teil hiervon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an Dritte zu überlassen oder unterzuvermieten,
- zugewiesene Plätze zu wechseln,
- Gegenstände jeglicher Art außerhalb des zugewiesenen Platzes aufzustellen oder zu lagern,
- Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Artikel bereitzuhalten, zu vertreiben oder zum Zwecke der Werbung zu verwenden,
- den Platz zu verunreinigen,
- Spiel- oder Warenautomaten aufzustellen (Geldautomaten sind zulässig),
- Lichtquellen, Beleuchtungskörper, Strahler oder dergleichen so aufzustellen oder zu schalten, dass Besucher, andere Besucher oder sonstige Dritte belästigt werden.

§ 6 Allgemeine bau- und sicherheitsrechtliche Bestimmungen und Anforderungen

(1)

Gefährdungen von Personen und Sachen sind durch den Vertragsnehmer auszuschließen. Insbesondere sind alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, welche den Bau- und Brandschutz, die Sturmsicherheit, die Gesundheit und die Reinlichkeit betreffen, sowie sämtliche gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf die lebensmittelhygienischen sowie die lärm- und abfallrechtlichen Vorschriften wird besonders hingewiesen.

(2)

Zudem hat der Vertragsnehmer die Richtlinie für den Bau und den Betrieb „fliegender Bauten“, die „Verordnung über die Verhütung von Bränden“ und die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten „Sicherheitsvorschriften für Zelthallen (Fliegende Bauten)“ des Landratsamtes Kelheim in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Sämtliche Aufbauten müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach den einschlägigen, vor allem baurechtlichen Vorschriften standsicher errichtet werden. Der Vertragsnehmer ist für die Einhaltung und Aufrechterhaltung dieser Standards verantwortlich und verpflichtet. Ein erforderlichenfalls gesondertes baurechtliches Verfahren hat er eigenständig zu betreiben.

(4)

Das Weinzelt mit allen Bestandteilen muss sich in gutem baulichem Zustand und in ordnungsgemäßer Aufmachung befinden. Es dürfen nur saubere Zeltplanen verwendet werden. Das Weinzelt ist ferner mit einem dicht schließenden Bretterboden zu versehen. Der Gebrauch von Pendeltüren an den Eingängen ist unzulässig. Die Zugänge zu den WC-Anlagen sowie die Notausgänge sind ausreichend zu beschildern.

(5)

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Jugendschutzes, im Bereich des Weinzeltes sowie im unmittelbaren Umfeld der Weinzeltanlage hat der Vertragsnehmer eine ausreichende Anzahl an Sicherheitsmitarbeitern eines gewerblichen Sicherheitsdienstes einzusetzen. Dies gilt im Besonderen an Veranstaltungstagen, bei denen mit einem hohen Besucheraufkommen zu rechnen ist. Für den ordnungsgemäßen Einsatz des Sicherheitspersonals ist der Vertragsnehmer verantwortlich. Der jeweilige Sicherheitsdienst ist der Stadt mindestens 4 Wochen vor Beginn des „Gillamoos“ mitzuteilen. Eine jederzeit mögliche Kommunikation über Funk zwischen dem für den eigenen Festzeltbetrieb zuständigen Sicherheitspersonal und dem von der Stadt für die Veranstaltung selbst („Gillamoos“-Sicherheitskonzepts) beauftragten Sicherheitsdienst ist zu gewährleisten. Hierfür hat der Vertragsnehmer einen konkreten, insoweit auch bevollmächtigten Ansprechpartner des für den eigenen Festzelbtetrieb beauftragten Sicherheitsdienstes zu benennen.

(6)

Der Vertragsnehmer hat sämtliche geltenden einschließlich besonderer veranstaltungsbezogener Regelungen zum Gesundheitsschutz, insbesondere alle Hygiene- und Verhaltensregeln zu beachten und umzusetzen. Das Schutz- und Hygienekonzept des Vertragsnehmers ist auf die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben abzustellen. Zur Umsetzung hat der Vertragsnehmer neben einer speziellen Einweisung ausreichend Personal einzusetzen, um die Einhaltung und Überwachung des Schutz- und Hygienekonzepts bzw. der Hygiene- und Verhaltensregeln während der gesamten Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus zu gewährleisten. Auch der damit verbundene Aufwand ist ausschließlich Sache des Vertragsnehmers.

§ 7 Energieversorgung

Der benötigte Licht- und Kraftstrom wird von dem Energieversorger geliefert der die Stadt Abensberg beim Stattdessen des „Gillamoos“ versorgt. Der Stromanschluss ist von der Firma Elektro- und Aufzugstechnik Oberndorfer GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 2, 93226 Abensberg, oder einer anderen von der Stadt benannten Firma auszuführen. Die jeweilige Firma ist vom Vertragsnehmer zu beauftragen, dem gegenüber die Anschlusskosten und der Stromverbrauch direkt abzurechnen sind.

§ 8 Genehmigungen, Hinweise

(1)

Der vorliegende Vertrag ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Betrieb des Geschäftes erforderlichen öffentlich-rechtlichen, insbesondere gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig und eigenverantwortlich einzuholen.

(2)

Der Vertragsnehmer hat deutlich lesbar und gut sichtbar seinen Namen bzw. seine Firmierung mit den konkreten Vertretungsverhältnissen samt aktueller Anschrift und Kontaktdaten (während des Festzeltbetriebs erreichbare Telefonnummer und zusätzliche E-Mail-Adresse) am Festzelt anzubringen.

(3)

Zudem sind die einschlägigen Vorschriften über Preisangaben und das Lebensmittelrecht zu beachten.

§ 9 Haftung

(1)

Die Überlassung des Platzes für den Festzeltbetrieb erfolgt in seinem derzeitigen Zustand. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, Standfestigkeit und grundsätzlichen

Eignung übernimmt die Stadt keine Haftung. Aufstellung, Betrieb und Abbau des Weinzeltes erfolgen auf eigene Gefahr des Vertragsnehmers.

(2)

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die dem Vertragsnehmer oder Dritten aufgrund der Platzbenutzung oder aus sonstigen Gründen, insbesondere durch höhere Gewalt (Stürme, Hochwasser usw.) oder Feuer, entstehen sollten. Auch für die zugewiesenen Abstellplätze und dort abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Stadt keine Haftung.

(3)

Der Vertragsnehmer hat alle zur Sicherheit seines Festzeltbetriebs erforderlichen Maßnahmen unter voller Verantwortung zu ergreifen. Der Vertragsnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen der Stadt erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, insbesondere die auf ungenügender Sicherung des Festplatzes beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Die Stadt trifft im Verhältnis zum Vertragsnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Berechtigung der Stadt zur Erteilung besonderer Auflagen. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, etwaige Schadenersatzansprüche Dritter selbst und ohne Mitwirkung der Stadt zu regeln.

(4)

Der Vertragsnehmer bestätigt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht- und Feuerversicherung sowie sonstiger notwendiger Versicherungen. Er verpflichtet sich, auf Anforderung der Stadt die Versicherungsscheine mit den jeweils letzten Prämienrechnungen und Belegen über die fristgerechte Bezahlung der Prämien vorzulegen. Aus den Unterlagen muss sich zweifelsfrei ergeben, dass der Versicherungsnehmer mit dem Vertragsnehmer personengleich ist und das jeweils zugelassene Geschäft versichert ist. Bei fehlendem Versicherungsschutz wird die Inbetriebnahme des Geschäfts untersagt. Die Versicherungen müssen jeweils in einer Höhe abgeschlossen werden, um in jedem Fall berechtigt erhobene Ansprüche befriedigen zu können.

(5)

Der Vertragsnehmer hat für alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz seines auf dem Veranstaltungsgelände betriebenen Geschäfts selbst zu sorgen. Schäden, die dem Vertragsnehmer z.B. durch Diebstahl, Sturm, Wasser, Feuer, Feuerwerk etc. entstehen, sind von diesem im Verhältnis zur Stadt selbst zu tragen und zwar unabhängig davon, ob Sie auf den Festzeltbetrieb zurückzuführen sind oder nicht. Dies gilt entsprechend für alle sonstigen Schäden, die dem Vertragsnehmer durch die Teilnahme an der Veranstaltung beginnend mit der Aufstellung der Einrichtungen bis zu deren Abbau entstehen.

(6)

Unfälle jeglicher Art, die sich im Bereich der gegenständlichen Festzeltanlage ereignen, hat der Vertragsnehmer unverzüglich der örtlichen Polizei und dem Marktbüro oder einem der bestellten Marktmeister zu melden.

(7)

Der Vertragsnehmer hat die Aufschaltung seiner Tonanlage auf die Notfalldurchsageanlage der Stadt zu dulden und zu gewährleisten. Die Stadt wird das von ihr insoweit beauftragte Unternehmen darauf hinweisen, dass hierbei die Tonanlage nicht beschädigt oder in der Klangqualität beeinträchtigt werden darf.

§ 10 Aufsicht, Regelungen im Einzelfall

(1)

Weisungen und Anordnungen von Beauftragten der Stadt, der Bayerischen Landespolizei und sonstigen zuständigen Behördenvertretern ist in vollem Umfang unverzüglich nachzukommen.

(2)

Die Stadt behält sich vor, in Einzelfällen oder für bestimmte Bereiche abweichende Regelungen zu treffen, sofern und soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung zweckmäßig oder erforderlich ist. Berechtigte Interessen des Vertragsnehmers sind hierbei zu berücksichtigen.

(3)

Erhebliche Zu widerhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen können eine sofortige Stilllegung des gegenständlichen Geschäfts wie auch den künftigen Ausschluss vom „Gillamoos“ zur Folge haben, sofern der Verstoß nach Mahnung durch die Stadt nicht unverzüglich abgestellt wird. Gegebenenfalls erfolgt keine Erstattung des einbezahlten Platzgeldes oder sonstiger finanzieller Beteiligungen des Vertragsnehmers. Weitergehende Ansprüche der Stadt bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1)

Sollte der „Gillamoos“ aus einem besonderen Grunde, insbesondere aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen oder behördlicher Anordnungen oder Empfehlungen des Bundes- oder Landesgesetzgebers, nicht während des vorgesehenen Zeitraums (vgl. § 1 (1)) durchgeführt werden können, so hat die Stadt gemäß § 315 BGB ein Wahlrecht, die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen auf den entsprechenden Zeitraum des Folgejahres zu verschieben oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieses Wahlrecht ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres auszuüben, andernfalls der Vertrag ohne Weiteres außer Kraft tritt.

Sollte die Stadt als Veranstalter in Anbetracht einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung verpflichtet werden, neu über die Zulassung zu entscheiden, kann der Vertrag ebenfalls von der Stadt außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung oder des Außerkrafttretens des Vertrages werden bezahltes Platzgeld und sonstige finanzielle Beteiligungen zurückerstattet.

Muss die Veranstaltung verkürzt durchgeführt werden, so werden das Platzgeld und die finanziellen Beteiligungen entsprechend herabgesetzt.

In Fällen der Kündigung der Stadt, des Außerkrafttretens des Vertrages oder einer zeitlichen und/oder örtlichen Verschiebung/Verlegung der Veranstaltung sind Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Vertragsnehmers ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(2)

Sämtliche Aufbauten und Einrichtungen müssen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beendigung der Veranstaltung „Gillamoos“ rückgebaut und entfernt sein. Der Platz ist gesäubert und in seinem bei Zuweisung bestehenden Zustand an die Stadt zu übergeben. Hierzu zählen u.a. die fachgerechte Verfüllung und Einebnung von Löchern und Aufgrabungen sowie die Beseitigung etwaiger Kontaminationen. Für jeden Tag der schuldhafte Verzögerung dieser Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei Zu widerhandlungen ist die Stadt zudem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners anderweitig auszuführen zu lassen.

(3)

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Abensberg. Als Gerichtsstand wird Regensburg vereinbart.

(4)

Jegliche Vertragsänderungen, Absprachen, Zusagen oder dergleichen bedürfen der Schriftform.

(5)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

(6)

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, bei jedweder Überlassung des gegenständlichen Betriebs/Geschäfts an Dritte, diesen seine aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Er bleibt der Stadt stets auch selbst aus diesem Vertrag verpflichtet.

Abensberg, XX.XX.XXXX

STADT ABENSBERG

Vertragsnehmer

Eichstädter

Marktmeister

Unterschrift/Firmenstempel

Abfallkonzept

Anlage 1 zum Vertrag Gillamoos 2026 und 2027

- (1) Plastikgeschirr wird verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Mehrweggeschirr bzw. Pappteller, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lebensmittelhygiene, entgegenstehen.
- (2) Verboten ist der Einsatz von Einweggeschirr und –verpackungen, z. B. Getränkedosen, Wegwerfflaschen und Getränkekartons (Tetrapackungen). Es dürfen nur noch Pfandflaschen, Papiertüten oder wieder verwendbare Behältnisse verwendet werden.
- (3) Der entstehende Abfall ist zu sortieren und getrennt in den Wertstoffhof auf der Gillamooswiese – Ausstellungsgelände – zu verbringen.
- (4) Folgende Sortierung ist vorzunehmen:
 - Pappe, Papier
 - Glas
 - Öle und Fette (Kein Motorenöl)
 - Restmüll
- (5) Der Wertstoffhof ist täglich bewacht und zu den unten genannten Zeiten offen.
- (6) Im Wertstoffhof befinden sich Behälter für Pappe, Papier, Öle, Fette und Restmüll.
- (7) An den 4 Bierzelten befinden sich abgeschlossene Container für Restmüll, die nur vom jeweiligen Bierzelt benutzt werden dürfen.
- (8) Den Anordnungen der Marktmeister bzw. des Wertstoffhofwärters ist Folge zu leisten.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes 2026:

- Mittwoch, 02.09.2026, Donnerstag, 03.09.2026 und Freitag, 04.09.2026 jeweils von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
- Samstag, 05.09.2026, Sonntag, 06.09.2026 und Montag, 07.09.2026, jeweils von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr.
- Montag, 07.09.2026 von 19:00 – 22:00 Uhr.
- Dienstag, 08.09.2026 von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes 2027:

- Mittwoch, 01.09.2027, Donnerstag, 02.09.2027 und Freitag, 03.09.2027 jeweils von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
- Samstag, 04.09.2027, Sonntag, 05.09.2027 und Montag, 06.09.2026, jeweils von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr.
- Montag, 06.09.2027 von 19:00 – 22:00 Uhr.
- Dienstag, 07.09.2027 von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Anlage 2 zum
Vertrag Gillamoos 2026 und 2027 – Festzelt Münchener Straße

Belieferungsplan

<u>Bereich</u>	<u>Zeit</u>
Verkaufswaren	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Getränke	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Rauchwaren	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Backwaren - Donnerstag bis Freitag	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn mit Kfz ab Veranstaltungsbeginn bis 20.30 Uhr mit Handwagen oder ähnlich großen Gefährten

Bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bedeutet, dass die komplette Lieferung eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen hat.

Nachlieferungen sind nicht möglich.

Lieferungen von Backwaren mit Handwagen oder ähnlich großen Gefährten sind nach Veranstaltungsbeginn bis 20.30 Uhr möglich.

Lieferungen mit KfZ oder LKW auf das Gelände sind nur bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zulässig.

Die Befahrung des Platzes mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Bäcker Handwagen etc.) ist ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich untersagt.

Veranstaltungsbeginn:

Donnerstag, 18.00 Uhr
Freitag, 17.00 Uhr
Samstag, 10.00 Uhr
Sonntag, 10.00 Uhr
Montag, 08.00 Uhr

Das Marktbüro ist telefonisch erreichbar unter:

09443/9066912 (Marktbüro)
0160/3675890 (Handy)

Sattelaufzüge und Speditionszüge o.Ä. sind dem Marktbüro gesondert anzumelden!

Anlage 3 zum
Vertrag Gillamoos 2026 und 2027 – Festzelt Münchener Straße

Landratsamt Kelheim

- Kreisbauamt –

Sicherheitsvorschriften für Zelthallen (Fliegende Bauten)

Der Betreiber einer Veranstaltung in einer Zelthalle (Fliegender Bau) ist dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten sind.

Wir weisen Sie daher auf die zwingend notwendige Einhaltung nachstehender Sicherheitsauflagen hin:

1. Standsicherheit und Brandschutz:

- 1.1 Grundsätzlich ist zwischen Zelten (als Brandabschnitt) ein Abstand von mindestens 10 m auf demselben Grundstück einzuhalten, gegenüber der Grundstücksgrenze ist ein Abstand von 5 m erforderlich (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung).
- 1.2 Die Aufstellung des Zeltes muss entsprechend der im Prüfbuch vorhandenen statischen Berechnung erfolgen.
- 1.3 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar nach DIN 4102 sein.
- 1.4 Abfallbehälter in fliegenden Bauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

2. Rettungswege in Zelten:

- 2.1 Die Bestuhlung ist entsprechend der vom Landratsamt genehmigten Bestuhlungsplänen auszuführen.
- 2.2 Zelte müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,2 m Breite und einer Durchgangshöhe von 2 m haben. Die Ausgänge müssen mit Schildern dauerhaft und gut sichtbar als Rettungswege gekennzeichnet sein.
- 2.3 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- 2.4 Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m erreichbar sein. Der Weg von einem Tischplatz zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, darf nicht länger als 10 m sein.
- 2.5 Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1,2 m je 200 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,6 m zulässig. Die lichte Breite muss jedoch mindestens betragen für

Gänge zwischen den Stirnseiten der Tische	0,80 m
Türen	1,20 m
alle übrigen Rettungswege	1,20 m
Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m ² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.	

- 2.6 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- 2.7 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

3. Beleuchtung:

- 3.1 Zelten und vergleichbare Räume mit mehr als 200 qm Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen haben. Rettungswege sind frei zu halten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- 3.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- 3.3 Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von

mindestens 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Einrichtungen wie z. B. Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.

4. Feuerlöscher:

- 4.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- 4.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher (DIN EN 3 Teil 1 Tragbare Feuerlöscher Benennung, Funktionsdauer, Prüfung des Löschvermögens) und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestzahl der F.L.	Art der F.L
1	bis 50	6		
2	bis 100	9	1	
3	bis 300			
4	bis 600	3 weitere je 100 m ²	2	
5	bis 900		3	Wasser-Schaum-Löscher
6	bis 1000		4	
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

5. Hinweisschilder und —zeichen:

- 5.1 Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen der Anlage 1-3 der Fliegendenbautenverordnung entsprechen.

6. Lüftung:

- 6.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- 6.2 Küchen in Zelten müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- 6.3 im Übrigen ist die Aufstellung von gasbefeuerten Grillöfen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 6.3.1 Das Zelt muss durchwegs schwerentflammbar sein.
 - 6.3.2 Im Bereich der Feuerstätte (Grillanlage) muss das Zelt geschützt werden (z.B. durch Feuerschutzplatten).
 - 6.3.3 Im Hinblick auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) muss die Feuerstätte zu brennbaren Stoffen und Bauteilen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m Abstand einhalten. Die Feuerstätte muss kippsicher aufgestellt werden.
 - 6.3.4 Der für jede Feuerstätte notwendige Rauchabzug muss vom Zelt und von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 40 cm Abstand haben.
 - 6.3.5 Jede Feuerstätte muss bis zu ihrem völligen Erlöschen unter ständiger Aufsicht stehen.
 - 6.3.6 Im Festzelt dürfen nur maximal 2 Gasflaschen bis zu einem Füllgewicht von je höchstens 14 kg im ausreichenden Abstand zur Grillanlage aufgestellt werden.

7. Rauchabzüge:

- 7.1 Sind mehr als 1.500 Besuchern zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Beschriftung Rauchabzug haben.

8. Beheizung:

- 8.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

8.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3,0 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

Unbeachtet dieser Sicherheitsforderungen sind folgende Vorschriften bezüglich Fliegender Bauten einzuhalten:

- Bayerische Bauordnung, Art. 72
- Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Fassung 08. November 2012)
- DIN EN 13814 und 13782 Fliegende Bauten; Bemessung und Ausführung (Juli 2012)
- Versammlungsstättenverordnung (April 2013)
- Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Richtlinien, Druckbehälterverordnung, etc.
- ASI 8.04 Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben